

Satzung der Gemeinde Fridolfing über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- unterkunft (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Die Gemeinde Fridolfing erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft im Wohncontainer der Gemeinde Fridolfing sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung verfügt wurden. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft im Wohncontainer der Gemeinde Fridolfing werden pro Person monatlich **auf 145,-- €** festgelegt.

§ 4

Nebenkosten der Obdachlosenunterkunft

- 1) Die Nebenkosten, abzüglich der Stromkosten sind in der Benutzungsgebühr als Pauschale enthalten.
- 2) Für die Stromversorgung wird eine monatliche Pauschale in Höhe **von 50,-- € erhoben**. Der tatsächliche Verbrauch wird am Ende des Benutzungszeitraums abgerechnet.
- 3) Für die Endreinigung wird eine Gebühr von **200,-- € festgelegt**. Sollten durch übermäßige Verschmutzung Mehrkosten entstehen wird der tatsächliche Aufwand verrechnet.

§ 5

Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung des zugewiesenen Wohnraums während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen anteilige Gebühren, die ebenfalls im Voraus entrichtet werden müssen; bei Auszug während des laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet. Zu viel gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

§ 6

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- 1) Wird der zugewiesene Wohnraum nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- 2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrecht verhindert ist.

§ 7 Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Gemeinde Fridolfing ist nur nach den Bestimmungen dieser Abgabensatzung zulässig.

§ 8 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- 1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabensatzung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- 2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft vom 10.03.2022 außer Kraft.

Fridolfing, 02.05.2023
Gemeinde Fridolfing



Johann Schild
1. Bürgermeister

Satzung erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.2023, Nr. 4, Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing (Südostbayer. Rundschau) Nr. 104 vom 06.05.2023